

Drucke entruickt werden ,auf der anderen Seite soll dem Bürger die Ausübung eines so hohen politischen Rechtes doch möglichst leicht gemacht werden. Die örtlichen Verhältnisse können eine derartige Massnahme besonders geeignet erscheinen lassen.

Wachstumsbewegung

Fr. Walser: Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, dass nach den Anträgen Bernhard Risch und Ospelt die Beglaubigung der Unterschrift im Gemeinderatszimmer stattfinden soll, dass das auch etwas ist, was in Wirklichkeit nicht überall durchgeführt werden kann. In Schaan sind ca. 280 ~~Stimmungs-~~ Stimmberechtigte, das Gemeinderatszimmer aber umfasst vielleicht 15-20 Personen. Ich stelle den Antrag, die Abstimmung zuerst nach der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfes vorzunehmen.

Rat Ospelt: Die Bedenken wegen der Unzulänglichkeit der Lokale sind nicht stichhältig.

Präsident: Ein Jeder, der zu einem Vorsteher will, in irgend einer Angelegenheit muss halt zu ihm hingehen, ob es ihm passt oder nicht. Der Vorsteher ist von der Gemeinde aufgestellt.

Der Antrag Walser ist, über die Vorlage abzustimmen.

Es wird sodann über die Vorlage abgestimmt:

Ergebnis :12 Stimmen für die vorliegende Fassung.

Damit ist eigentlich die Abstimmung über den Antrag Ospelt und Risch nur dann notwendig, wenn Gegenprobe verlangt wird, was nicht geschieht.

Zu Punkt 6.) Gesetz betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Steuergesetzes vom 11. Jänner 1923.

Präsident: Ich möchte den Herrn Regierungschef ersuchen, in der Sache zu referieren.

-- Es wird zuerst der bezügliche Regierungsentwurf verlesen.

Reg. Chef: Wie die Herren wissen, haben wir seit dem Jahre 1920 die Möglichkeit bei uns, mit Sitzunternehmungen, mit Holdinggesellschaften Steuerpauschalierungen zu treffen, d.h. wir machen einen Vertrag mit der

Gesellschaft, indem festgesetzt ist, was die Gesellschaft durch
 sagen wir 20 Jahre an jährlicher Steuer abzuführen hat. Weitere
 Steuern braucht die Gesellschaft nicht zu bezahlen. Diese Pauscha-
 lierungsmöglichkeit hat sich damals sehr bewährt. Im Steuergesetze
 vom Jahre 1923 ist diese Bestimmung ausgemerzt worden, im Jahre 1924
 aber in der bezüglichen Steuergesetznovelle wieder eingeführt
 worden. Nun haben andere Staaten, auch einzelne Kantone der Schweiz
 , insbesondere aber Luxemburg gewisse Erleichterungen in der Be-
 steuerung der Holdinggesellschaften und haben damit sehr gute
 Erfahrungen gemacht. Eine solche Erleichterung bedeutet auch die
 Vorlage, indem in Zukunft die Steuerverwaltung nicht an die An-
 sätze, die verhältnismässig hohen Ansätze des Steuergesetzes gebunden
 sein soll, sondern sie soll ermächtigt sein, auch darunter herabzugehen.
 Wir sind überzeugt, dass diese Möglichkeit, mit der Kapitalsteuer auf
 ein Minimum herabzugehen, ein neuer Anreiz sein dürfte für die Ge-
 sellschaften, weil andere Staaten in der Lage sind, wesentlich günsti-
 gere Bedingungen den Gesellschaften einzuräumen. Nehmen wir an eine
 Gesellschaft von 10 Millionen Franken muss bei uns bezahlen
 180,000 Fr an Gründungsgebühren, Luxemburg verlangt nur 30,000 Fr
 und die jährlichen Steuern, die in Luxemburg auch recht bescheiden
 sind. Wenn wir mit den jährlichen Steuern auch etwas heruntergehen
 können, so ist das eine gewisse Kompensation. Ein weiterer Anreiz
 besteht darin, dass die Dauer der Pauschalierung auf 30 Jahre
 hinaufgeschraubt werden kann.

Art. 2 sieht die Regelung des Rentnerpauschale auf einen Zeitraum
 von mehreren Jahren vor.

Zu Art. 3 bemerke, dass wir die Möglichkeit haben wollen, pauschaliter
 mit dem Erblasser die Steuer festzusetzen.

Von der Steuerverwaltung ist nachträglich noch eine Ergänzung zu
 Art. 3 begehrt worden. Diese lautet: " Diese Pauschalbesteuerung
 kann noch zu Lebzeiten des Erblassers für seinen gesamten Nachlass
 mit der Steuerverwaltung getroffen werden, in welchem Falle aber
 mindestens 50% der zu bezahlenden Erbschaftsteuern nach Schliessung

der Vereinbarung auf Anrechnung zu bezahlen sind."

Risch B.: Ich finde die Abänderung sehr zeitgemäss.

Ospelt: Ich kann mich nur befürwortend dem Abg. Ferd. Risch anschliessen. Es ist zweifellos ein praktisches Erfordernis der Zeit, dass diese Bestimmungen geschaffen werden, sonst hätte die Regierung zu diesem Schritte gewiss keine Zuflucht genommen.

Weniger zu dem heute vorliegenden Entwurf, als zur Pauschalierungsfrage überhaupt möchte ich nur meiner persönlichen Meinung dahin Ausdruck geben, dass immerhin die Befugnisse der Steuerverwaltung eigentlich ungeheuer weittragende sind, wenn wir bedenken, dass diese Entscheidung in einer Person vereinigt ist. Die Steuerverwaltung steht also oft vor Entscheidung wie die Regierung z.B. nicht jede Woche. Ich sehe dabei vom gegenwärtigen Inhaber der Steuerverwaltung ab.

Präsident: Aus den gleichen Erwägungen heraus ist bereits in der Besprechung bei der Finanzkommission der Antrag gestellt worden, und wird heute wiederholt, dass solche Abmachungen nicht Sache einer Person sein sollen, sondern entweder im Einverständnis mit der Regierung oder irgend einer Kommission. Es wurde aber gesagt, dass das praktisch so gehandhabt werde.

Reg. Chef: Ich sagte in der Finanzkommission, dass gerade die Einfachheit der Besteuerungsabmachung bei uns einen wesentlichen Anreiz darstellt. Es gibt Länder, wo solche Abmachungen Monate lang dauern. Wenn aber die Entscheidung nur von einer Person abhängig ist und nicht weitere Instanzen die Genehmigung erteilen müssen, so ist das eine sehr willkommene Erleichterung. Gegenwärtig werden wieder Gesellschaften gegründet, allerdings kleinere. Steuerkommissär Hasler musste sich dann mit der Regierung ins Einvernehmen setzen. Wenn ich damit die Gesamtregierung verstünde, müsste die Regierung in Permanenz sitzen. In der Praxis wird das so gemacht. Steuerkommissär Hasler sagt mir jeden Tag, was los ist. Es ist keine Ursache, da etwas zu ändern.

Rat Ospelt: Ich möchte das nicht als Antrag stellen.

B. Hiesch: Mir ist ein Fall bekannt, wo der Nachlass nicht erlasst werden konnte, auf Grund des heutigen Gesetzentwurfes hätten wir ihn fassen können. Wir sind dann sizusagen leer ausgegangen.

Präsident:

Es erfolgt sodann die zweite Lesung des Gesetzes artikelweise.
Zu Art. 3.

Walser: Ich möchte konstatieren, dass ich nicht gegen eine Pauschalbesteuerung bin, dem Betreffenden soll aber auch ein Rekursrecht offen stehen.

Reg. Chef: Das steht ihm auf Grund des Gesetzes offen.

Walser: Ich wünsche diese Bemerkung im Protokoll.

Die Abstimmung ergibt sodann

einstimmigen Beschluss:

=====

Die Vorlage zum Gesetz zu erheben.

Präsident: Ich möchte festgelegt haben die Anregung, die betont wurde, dass die Sache nie allein von einer Person geregelt wird

Zu Punkt 7.) Binnenkanal. *Zurück*

Präsident gibt dem Reg. Chef das Wort zum Referat.

Reg. Chef: Meine Herren, Sie wissen ja selber, dass die Frage der Abfuhr der *Zurück* liechtensteinischen Binnengewässer seit Jahrzehnten *abhängig* ist. Schon zu Ende des letzten Jahrhunderts hat man sich mit dieser Frage beschäftigt. Es ist ein Projekt um das andere eingeholt und die Frage nach allen Seiten studiert worden. *In* Unterdessen ist die Ausführung bisher nie möglich gewesen. Wir haben dieser Frage der Abfuhr der liechtensteinischen Binnengewässer seit längster Zeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Es sind bereits ziemlich umfangreiche Vorarbeiten getroffen worden, sodass es möglich ist, heute den Landtag um seine grundsätzliche Stellungnahme in dieser Frage zu ersuchen. Wir haben dann ~~mit dem~~ *mit* ~~Landesregierung~~ *Landesregierung*, mit der Landesregierung von Vorarlberg sowie mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in Wien Verhandlungen gepflogen, die allerdings noch nicht ganz beendet sind. Es steht aber fest, dass einer Abfuhr der Binnengewässer *Zurück* ~~von~~ *von* Matschilser Bergle ~~seitens~~ *seitens* Oesterreichs nicht mehr jene Bedenken *entstehen* ~~bestehen~~ bestehen, wie früher. Wir hoffen,